



---

## **Bericht über die Tätigkeit der Organe der öffentlichen Aufsicht im Gemeindegebiet der Gemeinde Ellmau Jahr 2022**

Rechtsgrundlage: § 60c Abs. 6 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, idgF

Mit der Novelle LGBl. Nr. 158/2021, in Rechtsgeltung seit 20.11.2021, wurden die Bestimmungen der §§ 60b ff TGO (Organe der öffentlichen Aufsicht) in der Tiroler Gemeindeordnung eingeführt.

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Ellmau erfolgte die erstmalige Bestellung von Aufsichtsorganen im Mai 2022. Mit Juli 2022 nahmen die Organe der öffentlichen Aufsicht ihre Tätigkeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Ellmau erstmals auf.

### **I. Allgemeines**

- a) Anzahl der Organe: 5
- b) Bestellungen: Alle 5 Organe sind neben ihrer Bestellung durch den Bürgermeister zudem von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zur Mitwirkung an der Vollziehung der Aufgaben gemäß § 60f Abs. 1 lit. a und b TGO bestellt, wobei 4 Organe zudem gemäß § 60f Abs. 1 lit. c TGO zur Mitwirkung an der Vollziehung des § 13a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 (Strafbestimmungen bezüglich Freizeitwohnsitze) bestellt sind.

### **II. Tätigkeitsbericht**

Im Jahr 2022 wurden die Organe der öffentlichen Aufsicht noch nicht gemäß § 60e Abs. 1 TGO mit der Vollziehung der ortspolizeilichen Verordnungen befasst.

#### Anmerkung:

Die Organe der öffentlichen Aufsicht waren im Jahr 2022 mit Erhebungstätigkeiten im Rahmen der Strafbestimmungen bezüglich Freizeitwohnsitze betraut. Ein Bericht über diesen Tätigkeitsbereich ist gemäß § 60c Abs. 6 TGO nicht vorgesehen.

Ellmau, im März 2023

Der Bürgermeister

Nikolaus Manzl



Dieses Dokument wurde von Nikolaus Manzl elektronisch gefertigt und amtssigniert  
Prüfung unter [www.ellmau.tirol.gv.at/](http://www.ellmau.tirol.gv.at/)  
Signatur aufgebracht am 06.03.2023